

# FAQ-Liste

---

## Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Kommunikationsprojekt zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Stand 14.07.2011

Dieses Dokument enthält Fragen und Antworten für zwei Zielgruppen: Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Die Zielgruppe der Arbeitgeber adressiert dabei insbesondere die Arbeitgeber, die ihre Lohnbuchhaltung selbst führen, aber keine eigene Abteilung dafür haben. Die Liste enthält insofern nur Fragen, für die ein allgemeines Interesse unterstellt wird, nicht aber Spezialfragen.

Die FAQ-Liste wird kontinuierlich angepasst und erweitert. Jede Frage ist daher einzeln versioniert. Bitte beachten Sie, dass nur Antworten, die den Status **Qualitätsgesichert** haben, zur Veröffentlichung freigegeben sind.

Die Qualitätssicherung erfolgt wie vereinbart durch das BMF, Ref. IV C 5.

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Fragen</b>   | <b>4</b> |
| 1.01     | – Sind Bescheinigungen nach §§ 39c und 39d EStG aus dem Jahr 2010 automatisch auch noch im Jahr 2011 gültig?   | 4        |
| 1.03     | – Bisläng diente die LStK auch als Urkunde für bestimmte Angelegenheiten. Wie wird das zukünftig gehandhabt?   | 4        |
| 1.04     | – Bisher wurde zum Jahreswechsel immer eine Lohnsteuerkarte vorgelegt. Erhält der Arbeitgeber nun zum Jahreswechsel automatisch ELStAM mitgeteilt?     | 4        |
| <b>2</b> | <b>Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)</b>  | <b>4</b> |
| 2.01     | – Wie erhält der Arbeitgeber die für den ELStAM-Abruf erforderliche IdNr des Arbeitnehmers?  | 4        |
| 2.02     | – Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer seine vorhandene IdNr nicht mitteilen möchte? ...  | 4        |
| 2.03     | – Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer keine IdNr erhalten hat oder ihm diese nicht bekannt ist?  | 5        |
| 2.04     | – Kann der Arbeitgeber die IdNr auch über eine Online-Abfrage vom Finanzamt erhalten?  | 5        |
| 2.05     | – Was muss der Arbeitgeber tun, wenn für den Arbeitnehmer keine IdNr vergeben wurde?   | 5        |
| 2.06     | – Was ist eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)?   | 5        |
| <b>3</b> | <b>ELStAM</b>  | <b>5</b> |
| 3.01     | – Welche Daten umfassen die ELStAM?  | 5        |
| 3.02     | – Welche Religionen werden von der ELStAM erfasst?   | 6        |
| 3.03     | – Wie werden dem Arbeitnehmer seine ELStAM mitgeteilt?   | 6        |
| 3.04     | – Wie schnell werden dem Arbeitgeber nach der Anmeldung eines Arbeitnehmers die ELStAM zum Abruf bereitgestellt?                                       | 6        |
| 3.05     | – Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?  | 6        |
| 3.06     | – Der Arbeitnehmer ist verstorben. Bekommt der Arbeitgeber dies ebenfalls durch die ELStAM-Datenbank mitgeteilt?                                       | 6        |
| 3.07     | – Wie schnell werden die ELStAM bereitgestellt?  | 6        |
| 3.08     | – Wie ist bei einem Komplettverlust der ELStAM-Daten zu verfahren?   | 6        |
| <b>4</b> | <b>Anmeldung eines Arbeitnehmers</b>   | <b>8</b> |
| 4.01     | – Kann ein (neuer) Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auch dann anmelden, wenn er vom alten Arbeitgeber noch nicht abgemeldet wurde?                      | 8        |
| 4.02     | – Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber den Tag der Geburt nicht mitteilen. Können trotzdem ELStAM abgerufen werden?                                   | 8        |
| 4.03     | – Der Arbeitgeber meldet den Arbeitnehmer verspätet an. Bekommt der Arbeitgeber rückwirkend die ELStAM ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses?      | 8        |
| 4.05     | – Muss ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auch dann anmelden, wenn dessen Lohn nach Steuerklasse VI (Nebenarbeitsverhältnis) abgerechnet werden soll? | 8        |
| 4.06     | – Was passiert, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer doppelt/mehrfach anmeldet?   | 8        |
| 4.07     | – Wie kann ein Arbeitgeber eine fälschliche Anmeldung eines Arbeitnehmers wieder zurücknehmen?   | 8        |
| <b>5</b> | <b>ELStAM-Abruf</b>  | <b>9</b> |
| 5.01     | – Wen kann der Arbeitgeber kontaktieren, falls der ELStAM-Abruf nicht richtig funktioniert oder Fragen zum Datensatz bestehen?                         | 9        |
| 5.02     | – Wie lange und wie oft kann der Arbeitgeber die Änderungslisten abrufen?  | 9        |
| 5.03     | – Ab wann kann ein Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen?   | 9        |
| 5.04     | – Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte hat sich geändert. Hat dies Auswirkungen auf die ELStAM?  | 9        |

|   |           |
|---|-----------|
| 5.05 - Der Arbeitgeber möchte einen anderen Steuerberater mit der Lohnabrechnung beauftragen. Hat dies Auswirkungen auf die ELStAM?.....  | 9         |
| 5.06 – Der Arbeitgeber erhält Änderungen der ELStAM immer einige Arbeitstage nach Ablauf eines Monats. Die Lohnzahlung erfolgt nachschüssig Mitte bzw. Ende des Monats. Werden die Änderungen in der aktuellen Lohnabrechnung berücksichtigt oder muss er nun immer den vorgenommenen Lohnsteuerabzug korrigieren?..... | 10        |
| 5.07 – Der Arbeitgeber erhält Änderungen der ELStAM immer einige Arbeitstage nach Ablauf eines Monats. Die Lohnzahlung erfolgt vorschüssig Anfang des Monats. Muss er nun immer den vorgenommenen Lohnsteuerabzug korrigieren?.....   | 10        |
| <b>6 Abmeldung eines Arbeitnehmers .....</b>  | <b>10</b> |
| 6.01 - Was geschieht, wenn ein Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Abmeldung des Arbeitnehmers vergisst?.....   | 10        |
| 6.02 - Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch Lohnzahlungen leistet?.....  | 10        |
| 6.03 - Wie ist zu verfahren, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch nachträglicher laufender Arbeitslohn gezahlt wird?.....  | 11        |
| 6.04 - Wie ist zu verfahren, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sonstige Bezüge gezahlt werden? .....   | 11        |
| <b>7 Datenschutz .....</b>  | <b>11</b> |
| 7.01 - Ist der Arbeitgeber berechtigt, die IdNr des Arbeitnehmers beim Finanzamt abzufragen? .....  | 11        |
| <b>8 Fehlermeldungen .....</b>  | <b>12</b> |
| 8.01 - Der Arbeitgeber erhält nach Anfrage der ELStAM bzw. nach Anmeldung des Arbeitnehmers eine Fehlermeldung „keine Anmeldeberechtigung“. Was ist die Ursache? .....  | 12        |
| 8.02 - Der Arbeitgeber erhält eine Fehlermeldung „Arbeitnehmer unbekannt: die IdNr des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden“ erhalten. Was ist die Ursache?.....   | 12        |
| 8.03 - Der Arbeitgeber erhält bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers einen Hinweis, dass der Freibetrag gekürzt wurde. Was ist die Ursache? .....  | 12        |
| 8.04 - Der Arbeitgeber erhält die Fehlermeldung „keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich“. Was ist die Ursache? .....  | 12        |
| 8.05 - Der Arbeitgeber erhält eine Fehlermeldung „keine Abrufberechtigung“. Was ist die Ursache?.....   | 13        |
| 8.06 - Der Arbeitgeber erhält die Fehlermeldung „keine Abrufberechtigung mehr, da der Abruf der ELStAM für den Arbeitgeber bereits anderweitig erfolgt ist“. Was ist die Ursache?.....  | 13        |
| 8.07 - Der Arbeitgeber erhält die Fehlermeldung „Abmeldung des Arbeitnehmers (IdNr und Geburtsdatum) ist nicht möglich, weil kein Arbeitsverhältnis besteht“. Was ist die Ursache? .....  | 13        |
| 8.08 - Der Arbeitgeber erhält die Fehlermeldung „keine Abmeldeberechtigung“. Was ist die Ursache? .....   | 13        |

## 1 Allgemeine Fragen

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber und Arbeitnehmer  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 28.01.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 1.01 – Sind Bescheinigungen nach §§ 39c und 39d EStG aus dem Jahr 2010 automatisch auch noch im Jahr 2011 gültig?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Nein! Nur die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für das Jahr 2011. Die Bescheinigungen nach §§ 39c und 39d EStG müssen vom Arbeitnehmer/Arbeitgeber im Jahr 2011 neu beantragt werden. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 1.03 – Bislang diente die LStK auch als Urkunde für bestimmte Angelegenheiten. Wie wird das zukünftig gehandhabt?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Nach den eindeutigen gesetzlichen Regelungen ist bzw. war die Lohnsteuerkarte ausschließlich dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorzulegen. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 1.04 - Bisher wurde zum Jahreswechsel immer eine Lohnsteuerkarte vorgelegt. Erhält der Arbeitgeber nun zum Jahreswechsel automatisch ELStAM mitgeteilt?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Die ELStAM werden nur mitgeteilt, wenn sich Änderungen an den Daten ergeben haben. Diese Änderungen werden unabhängig vom Jahreswechsel mitgeteilt, z.B. unterjähriger Steuerklassenwechsel. Zum Jahreswechsel werden nur ELStAM bereitgestellt, wenn sie erstmals anzuwenden sind oder zum 01.01. des neuen Jahres geändert werden, z.B. Steuerklassenwechsel, Kinderfreibetrag weggefallen, Freibetrag wg. Werbungskosten nicht erneut, erstmals oder in geänderter Höhe zu berücksichtigen. |                   |                                   |                          |

## 2 Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber   | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 28.01.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 2.01 – Wie erhält der Arbeitgeber die für den ELStAM-Abwurf erforderliche IdNr des Arbeitnehmers?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor 2012 bestanden, liegt dem Arbeitgeber die IdNr bereits vor, da sie auf der Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung aufgedruckt ist. Für ein neues Arbeitsverhältnis ab dem Jahr 2012 erhält der Arbeitgeber die IdNr vom Arbeitnehmer. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber und Arbeitnehmer   | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 2.02 – Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer seine vorhandene IdNr nicht mitteilen möchte?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Da der Arbeitgeber ohne IdNr die ELStAM nicht abrufen kann, ist er verpflichtet, die Steuerklasse VI anzuwenden. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die IdNr des Arbeitnehmers beim Finanzamt zu erfragen. Weil die Weigerung des Arbeitnehmers, die IdNr mitzuteilen, ohnehin in den betrieblichen Unterlagen für den Arbeitnehmer vermerkt werden wird, muss dies nicht gesondert im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Die Anwendung der Steuerklasse VI ist im Lohnkonto zu dokumentieren. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 2.03 - Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer keine IdNr erhalten hat oder ihm diese nicht bekannt ist?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Der Arbeitgeber ist für eine fehlende IdNr des Arbeitnehmers nicht verantwortlich. Der Arbeitnehmer muss die IdNr beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt erfragen. Wenn ohne Verschulden des Arbeitnehmers keine IdNr vorliegt, kann der Arbeitgeber bis zu drei Monaten die voraussichtlichen familiengerechten Lohnsteuerabzugsmerkmale anwenden. Der Arbeitgeber muss diesen Sachverhalt im Lohnkonto dokumentieren. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 2.04 - Kann der Arbeitgeber die IdNr auch über eine Online-Abfrage vom Finanzamt erhalten? |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Nein. Die IdNr kann ausschließlich über den Arbeitnehmer erlangt werden.                   |                   |                                   |                          |

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber   | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 2.05 - Was muss der Arbeitgeber tun, wenn für den Arbeitnehmer keine IdNr vergeben wurde?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Bisher wurde eine IdNr nur für solche Bürger vergeben, die in Deutschland gemeldet sind oder bei Einführung der IdNr in Deutschland gemeldet waren. Arbeitnehmer, für die bisher keine IdNr zugeteilt wurde, erhalten vom Finanzamt eine Ersatzbescheinigung, die die Funktion der ehemaligen Lohnsteuerkarte übernimmt. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen die elektronische Lohnsteuerbescheinigung mit der eTIN zu übermitteln. Diese eTIN wird regelmäßig auf der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung ausgewiesen werden. |                   |                                   |                          |

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber + Arbeitnehmer  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 2.06 - Was ist eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) – umgangssprachlich auch als Steuer-ID bezeichnet – ist eine bundeseinheitliche und lebenslang gültige steuerliche Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgern. Sie dient ausschließlich steuerlichen Zwecken und findet ihre gesetzliche Grundlage in §§ 139a, 139b Abgabenordnung. |                   |                                   |                          |

### 3 ELStAM

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber + Arbeitnehmer  | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 22.03.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 3.01 - Welche Daten umfassen die ELStAM?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | ELStAM steht für <u>E</u> lektronische <u>L</u> ohn <u>S</u> teuer <u>A</u> bzugs <u>M</u> erkmale. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerklasse,</li> <li>- Faktor (bei Steuerklasse IV),</li> <li>- Kirchensteuermerkmal,</li> <li>- Kirchensteuermerkmal des Ehegatten,</li> <li>- Zahl der Kinderfreibeträge,</li> <li>- Frei- und Hinzurechnungsbetrag.</li> </ul> |                   |                                   |                          |

|                    |                            |                   |                                   |                          |
|--------------------|----------------------------|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber + Arbeitnehmer | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
|--------------------|----------------------------|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|

|                    |  |                   |  |
|--------------------|--|-------------------|--|
| <b>Frage:</b>      | 3.02 - Welche Religionen werden von der ELStAM erfasst?  |                   |  |
| <b>Antwort:</b>    | Dies hängt davon ab, in welchem Bundesland sich der Arbeitgeber befindet. Es werden dem Arbeitgeber stets nur die Religionen in den ELStAM bereitgestellt, die im jeweiligen Bundesland als erhebungsberechtigte Religionsgemeinschaften geführt werden, denn für diese ist Kirchensteuer einzubehalten.   |                   |  |
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber + Arbeitnehmer   | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert <b>Datum:</b> 22.03.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 3.03 - Wie werden dem Arbeitnehmer seine ELStAM mitgeteilt?  |                   |  |
| <b>Antwort:</b>    | Die erstmalig gebildeten ELStAM werden dem Arbeitnehmer im Herbst 2011, also vor Beginn des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines gesonderten Anschreibens durch sein Finanzamt mitgeteilt. Alle künftigen Änderungen der ELStAM sind aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers ersichtlich. Ferner können sie beim Finanzamt angefragt sowie über das ELSTER-Online-Portal eingesehen werden. |                   |  |
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 3.04 - Wie schnell werden dem Arbeitgeber nach der Anmeldung eines Arbeitnehmers die ELStAM zum Abruf bereitgestellt?  |                   |  |
| <b>Antwort:</b>    | In der Regel werden die ELStAM bereits einen Tag nach Anmeldung des Arbeitnehmers bereitgestellt. Zu Beginn des Verfahrens wird jedoch mit bis zu fünf Tagen zu rechnen sein.  |                   |  |
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber und Arbeitnehmer   | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 3.05 - Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?   |                   |  |
| <b>Antwort:</b>    | Nein. Der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden. Sollten die ELStAM unzutreffend sein, können diese nur nach Antrag des Arbeitnehmers vom/über das Finanzamt geändert werden.  |                   |  |
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 3.06 - Der Arbeitnehmer ist verstorben. Bekommt der Arbeitgeber dies ebenfalls durch die ELStAM-Datenbank mitgeteilt?  |                   |  |
| <b>Antwort:</b>    | Nein. Der Arbeitgeber erhält bis zum Zeitpunkt des Todes die ELStAM des Arbeitnehmers. Ist der Arbeitnehmer verstorben, erhält der Arbeitgeber bei dem Versuch, die nächste Änderungsliste abzurufen eine Fehlermeldung (siehe Frage 8.05). Aus dem Text der Fehlermeldung kann aus Gründen des Steuergeheimnisses kein Rückschluss auf den Tod des Arbeitnehmers gezogen werden.                |                   |  |
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 3.07 - Wie schnell werden die ELStAM bereitgestellt?   |                   |  |
| <b>Antwort:</b>    | Die Rückmeldung an den Arbeitgeber aufgrund der An- und Abmeldung eines Arbeitnehmers erfolgt umgehend.<br>Die monatlichen Änderungslisten werden frühestens am letzten Arbeitstag eines Monats nach 20 Uhr und spätestens am 5. Arbeitstag des Folgemonats zur Verfügung gestellt.  |                   |  |
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 3.08 - Wie ist bei einem Komplettverlust der ELStAM-Daten zu verfahren?  |                   |  |
| <b>Antwort:</b>    | Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine sogenannte Brutto-Liste beim Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen, die alle notwendigen ELStAM-Daten enthält.  |                   |  |



## 4 Anmeldung eines Arbeitnehmers

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber   | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 4.01 - Kann ein (neuer) Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auch dann anmelden, wenn er vom alten Arbeitgeber noch nicht abgemeldet wurde?                        |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Ja, wenn sich der neue Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber anmeldet, wird der bisherige Arbeitgeber automatisch als Neben- bzw. weiterer Arbeitgeber eingestuft. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 4.02 - Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber den Tag der Geburt nicht mitteilen. Können trotzdem ELStAM abgerufen werden?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Wurde dem Arbeitnehmer eine IdNr zugeteilt, liegen auch offizielle Dokumente mit Ausweis des Geburtsdatums vor, z.B. ein Personalausweis. Dann kann die Anmeldung mit dem darin ausgewiesenen Geburtsdatum, z.B. das auf dem Personalausweis vermerkt ist, erfolgen. Unter Umständen kann dies auch ein nur teilweise bekanntes Geburtsdatum sein, z.B. 00.TT.JJJJ, wenn der Tag der Geburt nicht genau feststeht. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 4.03 - Der Arbeitgeber meldet den Arbeitnehmer verspätet an. Bekommt der Arbeitgeber rückwirkend die ELStAM ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses? |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Für jeden Arbeitnehmer werden mit Wirkung ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ELStAM bereitgestellt.   |                   |                                   |                          |

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber   | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 4.05 - Muss ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer auch dann anmelden, wenn dessen Lohn nach Steuerklasse VI (Nebenarbeitsverhältnis) abgerechnet werden soll? |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Die ELStAM müssen für alle Arbeitsverhältnisse abgerufen werden. Deshalb sind auch alle Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers anzumelden.                 |                   |                                   |                          |

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber   | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 4.06 - Was passiert, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer doppelt/mehrfach anmeldet? |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Die zweite und weitere Anmeldung wird zurückgewiesen.                                   |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 4.07 - Wie kann ein Arbeitgeber eine fälschliche Anmeldung eines Arbeitnehmers wieder zurücknehmen?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Es gibt keine spezielle Stornofunktion. Um eine fälschliche Anmeldung zurückzunehmen, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit dem Datum der ursprünglichen Anmeldung abmelden und anschließend eine erneute Anmeldung mit den richtigen Daten vornehmen. |                   |                                   |                          |

## 5 ELStAM-Abruf

|                 |   |                   |                                   |                          |
|-----------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Rubrik:</b>  | ELStAM-Abruf  | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>   | 5.01 - Wen kann der Arbeitgeber kontaktieren, falls der ELStAM-Abruf nicht richtig funktioniert oder Fragen zum Datensatz bestehen?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b> | Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen ist das zuständige Finanzamt. Bei technischen Problemen hilft die ELSTER-Hotline weiter. |                   |                                   |                          |

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber   | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 5.02 - Wie lange und wie oft kann der Arbeitgeber die Änderungslisten abrufen?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Dies ist jederzeit möglich. Die Änderungsliste wird bis zum 28.2. des Folgejahres vorgehalten. Pro Monat wird eine Änderungsdatei je AG bereitgestellt und jede hat eine laufende Nummer 01-12 gem. dem jeweiligen Monat. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 5.03 - Ab wann kann ein Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Der Abruf ist ab dem Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses zulässig. Ein früherer Abruf ist unzulässig, der Abruf würde mit einer Fehlermeldung zurückgewiesen.  |                   |                                   |                          |
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 5.04 - Die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte hat sich geändert. Hat dies Auswirkungen auf die ELStAM?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Die Änderung der Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers wird in der Berechtigungsverwaltung nachvollzogen. Mit der bisherigen Steuernummer kann noch für ein weiteres Jahr abgerufen werden, danach ist der Abruf nur noch mit der neuen Steuernummer zugelassen. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 5.05 - Der Arbeitgeber möchte einen anderen Steuerberater mit der Lohnabrechnung beauftragen. Hat dies Auswirkungen auf die ELStAM?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Der neue Steuerberater gibt bei der Neuanmeldung des Arbeitnehmers an, dass es sich um einen Wechsel des Datenübersmittlers und nicht um einen Arbeitgeberwechsel handelt. Damit erhält der neue Steuerberater nun alle erforderlichen Informationen, die ELStAM selbst bleiben unverändert. |                   |                                   |                          |

|                    |   |                   |                                   |                          |
|--------------------|---|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber und Arbeitnehmer  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 09.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 5.06 – Der Arbeitgeber erhält Änderungen der ELStAM immer einige Arbeitstage nach Ablauf eines Monats. Die Lohnzahlung erfolgt nachschüssig Mitte bzw. Ende des Monats. Werden die Änderungen in der aktuellen Lohnabrechnung berücksichtigt oder muss er nun immer den vorgenommenen Lohnsteuerabzug korrigieren?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | <p>Es ist auf die Wirksamkeit der in der Änderungsliste abgebildeten ELStAM abzustellen. Hierbei können folgende Fallgestaltungen vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Arbeitnehmer beantragt einen Freibetrag. Dieser gilt (außer im Monat Januar) erst ab dem Folgemonat. Der Arbeitgeber erhält die Angaben also so frühzeitig, dass eine Korrektur nicht erforderlich ist.<br/><u>Beispiel:</u> Antrag des Arbeitnehmers beim Finanzamt im Mai. Der Freibetrag gilt ab Juni. Die Änderungsliste steht dem Arbeitgeber Anfang Juni zur Verfügung. Die Lohnzahlung für den Monat Juni erfolgt erst Ende Juni und enthält danach die aktuellen ELStAM. Gleiches gilt auch für einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten, der immer erst ab dem Folgemonat wirksam ist.</li> <li>- Der Arbeitnehmer beantragt eine rückwirkende Korrektur seiner ELStAM oder es wird ein Rechtsbehelfsverfahren über die Berücksichtigung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen geführt. In diesen Fällen beinhaltet die Änderungsliste des Arbeitgebers Abzugsmerkmale, deren Wirksamkeit in die Vergangenheit reicht. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber den vorgenommenen Lohnsteuerabzug für die betroffenen Vormonate – wie bisher - ändern.</li> </ul> |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber und Arbeitnehmer   | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 10.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 5.07 – Der Arbeitgeber erhält Änderungen der ELStAM immer einige Arbeitstage nach Ablauf eines Monats. Die Lohnzahlung erfolgt vorschüssig Anfang des Monats. Muss er nun immer den vorgenommenen Lohnsteuerabzug korrigieren?   |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Dem Arbeitgeber liegen die aktuellen Änderungen für den betroffenen Monat bei Lohnzahlung noch nicht vor, da der Abruf der Änderungsliste erst nach Ablauf des Monats erfolgt. Sind geänderte ELStAM zu beachten, ist i.d.R. eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erforderlich. |                   |                                   |                          |

## 6 Abmeldung eines Arbeitnehmers

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 6.01 - Was geschieht, wenn ein Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Abmeldung des Arbeitnehmers vergisst?                           |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Eine automatische Abmeldung erfolgt nicht. Wenn sich ein neuer Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber anmeldet, wird der vorherige Arbeitgeber zum Nebenarbeitgeber. |                   |                                   |                          |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 6.02 - Wie ist zu verfahren, wenn der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch Lohnzahlungen leistet?                          |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Hier muss unterschieden werden, ob es sich um nachträglichen laufenden Arbeitslohn (siehe Frage 6.03) oder sonstige Bezüge (siehe Frage 6.04) handelt. |                   |                                   |                          |

|                    |             |                   |                                   |                          |
|--------------------|-------------|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
|--------------------|-------------|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|

|                 |  |
|-----------------|--|
| <b>Frage:</b>   | 6.03 - Wie ist zu verfahren, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch nachträglicher laufender Arbeitslohn gezahlt wird?  |
| <b>Antwort:</b> | Nachträgliche Zahlungen, z.B. Korrekturen für einen abgelaufenen Monat, sind nach den ELStAM für diesen Monat zu besteuern. Eine erneute Anmeldung oder verspätete Abmeldung des Arbeitnehmers ist hier nicht erforderlich, da dem Arbeitgeber die ELStAM für den betroffenen Monat bereits vorliegen. |

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> 1 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 6.04 - Wie ist zu verfahren, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sonstige Bezüge gezahlt werden?  |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Einmalige Zahlungen, z.B. Abfindungen, sind nach den ELStAM zum Zeitpunkt der Zahlung zu besteuern. Hierfür hat der Arbeitgeber neue ELStAM anzufordern und abzurufen. Dies ist im Regelfall die Steuerklasse VI, wenn bereits ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wurde. |                   |                                   |                          |

## 7 Datenschutz

|                    |  |                   |                                   |                          |
|--------------------|--|-------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber und Arbeitnehmer   | <b>Version:</b> 2 | <b>Status:</b> Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 7.01 - Ist der Arbeitgeber berechtigt, die IdNr des Arbeitnehmers beim Finanzamt abzufragen? |                   |                                   |                          |
| <b>Antwort:</b>    | Nein. Die IdNr kann ausschließlich über den Arbeitnehmer erlangt werden.                     |                   |                                   |                          |

## 8 Fehlermeldungen

|                    |  |                 |   |                |                    |               |            |
|--------------------|--|-----------------|---|----------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> | 1 | <b>Status:</b> | Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> | 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 8.01 - Der Arbeitgeber erhält nach Anfrage der ELStAM bzw. nach Anmeldung des Arbeitnehmers eine Fehlermeldung „keine Anmeldeberechtigung“. Was ist die Ursache?   |                 |   |                |                    |               |            |
| <b>Antwort:</b>    | <p>Die Fehlermeldung „keine Anmeldeberechtigung“ wird ausgegeben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.</p> <p>Mögliche Ursachen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Steuernummer des Arbeitgebers ist nicht die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte (falsche Steuernummer).</li> <li>- Der Arbeitnehmer hat die Abrufmöglichkeit der ELStAM gesperrt.</li> </ul> |                 |   |                |                    |               |            |

|                    |   |                 |   |                |                    |               |            |
|--------------------|---|-----------------|---|----------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber   | <b>Version:</b> | 1 | <b>Status:</b> | Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> | 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 8.02 - Der Arbeitgeber erhält eine Fehlermeldung „Arbeitnehmer unbekannt: die IdNr des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden“ erhalten. Was ist die Ursache?  |                 |   |                |                    |               |            |
| <b>Antwort:</b>    | <p>Diese Fehlermeldung wird ausgegeben, wenn die mitgeteilten Daten des Arbeitnehmers nicht schlüssig sind.</p> <p>Mögliche Ursachen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Identifikationsnummer ist nicht korrekt.</li> <li>- Das Geburtsdatum ist nicht korrekt.</li> <li>- Die Identifikationsnummer passt nicht zum Geburtsdatum.</li> </ul> |                 |   |                |                    |               |            |

|                    |  |                 |   |                |                    |               |            |
|--------------------|--|-----------------|---|----------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> | 1 | <b>Status:</b> | Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> | 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 8.03 - Der Arbeitgeber erhält bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers einen Hinweis, dass der Freibetrag gekürzt wurde. Was ist die Ursache?   |                 |   |                |                    |               |            |
| <b>Antwort:</b>    | <p>Der Hinweistext „Freibetrag gekürzt, da verfügbares Hinzurechnungsvolumen kleiner als angeforderter Freibetrag“ wird in folgendem Fall ausgegeben:</p> <p>Der Arbeitnehmer wird angemeldet und es handelt sich um eine Nebenbeschäftigung. Es soll ein Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Nr. 7 (neu) EStG eingetragen werden, der bei der Hauptbeschäftigung als Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt wird. Der bei der Anmeldung mitgeteilte Betrag übersteigt jedoch den verfügbaren Freibetrag. Die abgerufenen ELStAM enthalten den maximal möglichen und vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Freibetrag.</p> |                 |   |                |                    |               |            |

|                    |   |                 |   |                |                    |               |            |
|--------------------|---|-----------------|---|----------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber   | <b>Version:</b> | 1 | <b>Status:</b> | Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> | 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 8.04 - Der Arbeitgeber erhält die Fehlermeldung „keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich“. Was ist die Ursache?  |                 |   |                |                    |               |            |
| <b>Antwort:</b>    | <p>Das mitgeteilte Datum des Beginns der Beschäftigung liegt nach dem aktuellen Tagesdatum. Eine Anmeldung des Arbeitnehmers ist erst nach dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zulässig.</p> |                 |   |                |                    |               |            |

|                    |  |                 |   |                |                    |               |            |
|--------------------|--|-----------------|---|----------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> | 1 | <b>Status:</b> | Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> | 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 8.05 - Der Arbeitgeber erhält eine Fehlermeldung „keine Abrufberechtigung“. Was ist die Ursache?   |                 |   |                |                    |               |            |
| <b>Antwort:</b>    | Die Fehlermeldung „keine Abrufberechtigung“ wird ausgegeben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.<br>Mögliche Ursachen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Arbeitnehmer hat den Abruf gesperrt.</li> <li>- Der Arbeitnehmer ist ins Ausland verzogen.</li> <li>- Der Arbeitnehmer ist verstorben.</li> <li>- Die Identifikationsnummer wurde gesperrt oder storniert.</li> </ul> |                 |   |                |                    |               |            |

|                    |  |                 |   |                |                    |               |            |
|--------------------|--|-----------------|---|----------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> | 1 | <b>Status:</b> | Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> | 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 8.06 - Der Arbeitgeber erhält die Fehlermeldung „keine Abrufberechtigung mehr, da der Abruf der ELStAM für den Arbeitgeber bereits anderweitig erfolgt ist“. Was ist die Ursache?  |                 |   |                |                    |               |            |
| <b>Antwort:</b>    | Der Arbeitgeber selbst oder ein anderer Datenübermittler, z. B. Steuerberater, hat bereits die ELStAM im Auftrag dieses Arbeitgebers abgerufen. Wenn zwei Zugreifende für einen Arbeitgeber abrufen, erhält derjenige die Fehlermeldung, der als zweites versucht, die ELStAM abzurufen. |                 |   |                |                    |               |            |

|                    |  |                 |   |                |                    |               |            |
|--------------------|--|-----------------|---|----------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> | 1 | <b>Status:</b> | Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> | 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 8.07 - Der Arbeitgeber erhält die Fehlermeldung „Abmeldung des Arbeitnehmers (IdNr und Geburtsdatum) ist nicht möglich, weil kein Arbeitsverhältnis besteht“. Was ist die Ursache?   |                 |   |                |                    |               |            |
| <b>Antwort:</b>    | Der Arbeitnehmer soll abgemeldet werden. Dies scheiterte, weil die Steuernummer des Arbeitgebers nicht zu den Daten des Arbeitnehmers passt. Entweder sind die Steuernummer des Arbeitgebers oder die Angaben zum Arbeitnehmer fehlerhaft. |                 |   |                |                    |               |            |

|                    |  |                 |   |                |                    |               |            |
|--------------------|--|-----------------|---|----------------|--------------------|---------------|------------|
| <b>Zielgruppe:</b> | Arbeitgeber  | <b>Version:</b> | 1 | <b>Status:</b> | Qualitätsgesichert | <b>Datum:</b> | 01.06.2011 |
| <b>Frage:</b>      | 8.08 - Der Arbeitgeber erhält die Fehlermeldung „keine Abmeldeberechtigung“. Was ist die Ursache?  |                 |   |                |                    |               |            |
| <b>Antwort:</b>    | Es soll eine Abmeldung eines Arbeitnehmers vorgenommen werden, für den jedoch keine Meldungen mehr verarbeitet werden.<br>Mögliche Ursachen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Arbeitnehmer hat den Abruf gesperrt.</li> <li>- Der Arbeitnehmer ist ins Ausland verzogen.</li> <li>- Der Arbeitnehmer ist verstorben.</li> <li>- Die Identifikationsnummer wurde gesperrt oder storniert.</li> </ul> |                 |   |                |                    |               |            |